

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Arztregister
Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

**Antrag auf Eintragung in das Arztregister des Zulassungsbezirks Thüringen
gem. §§ 3 und 4 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte i.V.m. § 95 Abs. 2 SGB V**

Ich beantrage die Eintragung in das Arztregister des Zulassungsbezirks Thüringen. Diesem Antrag füge ich folgende Unterlagen im Original bei (**zu ausländischen Unterlagen ergänzend eine Übersetzung von einem deutschen Gericht, amtlich vereidigtem Übersetzer mit Siegel**):

- Geburtsurkunde sowie bei Namensänderung die zutreffende Urkunde bzw. den Auszug aus dem Familienbuch
- für Ärzte: Staatsexamen
- Ärztliche oder psychotherapeutische Approbationsurkunde
- ggfs. Promotionsurkunde, ggfs. Genehmigungsurkunde zum Führen eines anderen erworbenen akademischen Grades
- bei Psychotherapeuten: Diplomurkunde bzw. Bachelor oder Master einschließlich Zeugnis
- Nur für Ärzte/Ärztinnen: Anerkennung für eine bestimmte Fachgebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer
- Nur für Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen: Fachkundenachweis/Zeugnis über die staatliche Prüfung gemäß § 95 c SGB V (siehe Anlage!)
- bei Ärzten: Lückenloser Nachweis (Anstellungsverträge oder Zeugnisse) über die ärztliche Tätigkeit nach dem Staatsexamen
- bei Psychotherapeuten: Lückenloser Nachweis (Anstellungsverträge oder Zeugnisse) über die psychotherapeutische Tätigkeit nach der abgeschlossenen Hochschulausbildung, bei KJP erst nach der Approbation

Gemäß § 46 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte wird für dieses Verfahren eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 100,00 fällig, diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zahlbar.

Datenschutz

Die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Daten werden auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 95 und 98 SGB V in Verbindung mit den Vorschriften der Zulassungsverordnung über die Führung eines Arztregisters erhoben.

Das Arztregister wird mittels Elektronischer Datenverarbeitung erstellt. Die Speicherung, Übermittlung und Löschung der Daten erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO für die Aufgabenerfüllung der KV Thüringen erforderlich und erfolgt damit rechtmäßig.

Auszug aus der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der z. Z. gültigen Fassung

Abschnitt I Arztregister

§ 1

- (1) Für jeden Zulassungsbezirk führt die Kassenärztliche Vereinigung neben dem Arztregister die Registerakten.
- (2) Das Arztregister erfasst:
 - a) die zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten
 - b) Ärzte, die die Voraussetzungen des § 3 und Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen des § 95 c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen und ihre Eintragung nach § 4 beantragt haben.
- (3) Diese Verordnung gilt für
 1. die Psychotherapeuten und die dort angestellten Psychotherapeuten,
 2. die medizinischen Versorgungszentren und die dort angestellten Ärzte und Psychotherapeuten sowie
 3. die bei Vertragsärzten angestellten Ärzte und Psychotherapeutenentsprechend.

§ 2

- (1) Das Arztregister muss die Angaben über die Person und die berufliche Tätigkeit des Arztes enthalten, die für die Zulassung von Bedeutung sind.

§ 3

- (1) Die Eintragung in das Arztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen.
- (2) Voraussetzungen für die Eintragung sind
 - a) die Approbation als Arzt,
 - b) der erfolgte Abschluss entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung oder der Nachweis einer Qualifikation, die gemäß § 95 a Abs. 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist.
- (3) Eine allgemeinmedizinische Weiterbildung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b ist nachgewiesen, wenn der Arzt nach landesrechtlichen Vorschriften zum Führen der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin berechtigt ist und diese Berechtigung nach einer mindestens dreijährigen erfolgreichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bei zur Weiterbildung ermächtigten Ärzten und in dafür zugelassenen Einrichtungen erworben hat.
- (4) Die allgemeinmedizinische Weiterbildung muss unbeschadet ihrer mindestens dreijährigen Dauer inhaltlich mindestens den Anforderungen der Richtlinie des Rates der EG vom 15. September 1986 über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) entsprechen und mit dem Erwerb der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin abschließen. Sie hat insbesondere folgende Tätigkeiten einzuschließen:

- a) mindestens sechs Monate in der Praxis eines zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ermächtigten niedergelassenen Arztes,
- b) mindestens sechs Monate in zugelassenen Krankenhäusern,
- c) höchstens sechs Monate in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, soweit der Arzt mit einer patientenbezogenen Tätigkeit betraut ist.

- (5) Soweit die Tätigkeit als Arzt im Praktikum
 - a) im Krankenhaus in den Gebieten Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde oder
 - b) in der Praxis eines niedergelassenen Arztes abgeleistet worden ist,wird diese auf die Weiterbildung nach Abs. 2 Buchstabe b bis zur Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten angerechnet.

§ 4

- (1) Der Arzt ist in das Arztregister des Zulassungsbezirks einzutragen, in dem er seinen Wohnort hat. Sofern er keinen Wohnort im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, steht ihm die Wahl des Arztregisters frei.
- (2) Der Antrag muss die zur Eintragung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind nachzuweisen, insbesondere sind beizufügen
 - a) die Geburtsurkunde,
 - b) die Urkunde über die Approbation als Arzt,
 - c) der Nachweis über die ärztliche Tätigkeit nach bestandener ärztlicher Prüfung.
- (3) An Stelle von Urschriften können ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften beigefügt werden.
- (4) Können die im Absatz 2 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, sind die nachzuweisenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Approbation als Arzt und der ärztlichen Tätigkeit (Absatz 2 Buchstabe b und c) genügt eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers allein nicht.

§ 5

- (1) Verzieht ein im Arztregister eingetragener nicht zugelassener Arzt aus dem bisherigen Zulassungsbezirk, so wird er auf seinen Antrag in das für den neuen Wohnort zuständige Arztregister umgeschrieben.
- (2) Wird ein Arzt zugelassen, so wird er von Amts wegen in das Arztregister umgeschrieben, das für den Vertragsarztsitz geführt wird.
- (3) Die bisher registerführende Stelle hat einen Registerauszug und die Registerakten des Arztes der zuständigen registerführenden Stelle zu übersenden.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (§ 95 c SGB V)

Bei Psychotherapeuten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:

1. die Approbation als Psychotherapeut nach § 2 oder 12 des Psychotherapeutengesetzes und
2. den Fachkundenachweis.

Der Fachkundenachweis setzt voraus:

1. für den nach § 2 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass der Psychotherapeut die vertiefte Ausbildung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Psychotherapeutengesetzes in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 6 a anerkannten Behandlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat;
2. für den nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass die der Approbation zugrundeliegende Ausbildung und Prüfung in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 6 a anerkannten Behandlungsverfahren abgeschlossen wurden;
3. für den nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass er die für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 anerkannten Behandlungsverfahren nachweist.

Name:	
Geburtsname:	
Vornamen:	
Titel:	
Geburtsdatum/-ort:	
Geschlecht:	<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> divers <input type="radio"/> unbestimmt
Staatsangehörigkeit:	
Wohnanschrift: Straße, Nr. PLZ, Ort
Telefon:	Vorwahl: Ruf-Nr:
FAX:	Vorwahl: Ruf-Nr:
Handy:	
E-Mail:	
Ärzte: Staatsexamen	am: in:
Psychotherapeuten: Diplom	am: in:
Approbation:	am: durch:
Promotion:	am: durch:
Gebietsbezeichnungen, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung Ärztekammer:	am: als:
	am: als:
	am: als:
	am: als:
	am: als:
Fachkundenachweis (Zeugnis über die staatliche Prüfung): <ul style="list-style-type: none"> • für Ärzte/Ärztinnen gem. Weiterbildungs-ordnung Ärztekammer • für Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen gem. § 95 c i.V.m. § 92 Abs. 6 a SGB V 	am: als:
	am: als:
	am: als:
	am: als:
	am: als:
	am: als:
Anerkennung fakultativer Weiterbildung gem. Weiterbildungsordnung Ärztekammer:	am: als:
	am: als:
	am: als:
	am: als:

Sind Sie bereits in ein Arztregister eingetragen?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Falls ja, Arztregisterstelle:	
Eintragungs-Nr.:	

Bestand oder besteht eine Zulassung als Vertragsarzt/Psychotherapeut? ja nein
 Falls ja, von – bis: KV:
 Grund der Beendigung:

Bestand oder besteht eine Ermächtigung als Vertragsarzt/Psychotherapeut? ja nein
 Falls ja, von – bis: KV:
 Grund der Beendigung:

Sind Sie zurzeit gemäß § 32 b Abs. 2 Ärzte-ZV oder § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V in einer Vertragsarztpraxis angestellt? ja nein

Haben Sie die Genehmigung zur Ausübung besonderer ärztlicher Tätigkeiten oder Behandlungsverfahren (erteilt durch eine Kassenärztliche Vereinigung)?	1.
	2.
	3.
	4.
	5.

Ist Ihnen die Approbation zu irgendeiner Zeit entzogen worden? ja nein
 Falls ja, von welcher Stelle:
 für welchen Zeitraum:
 Grund:

Hat Ihre Approbation geruht? ja nein
 Falls ja, für welchen Zeitraum?
 Grund:

Ist Ihnen die Berufsausübung als Arzt/Psychotherapeut auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu irgendeiner Zeit untersagt worden? ja nein
 Falls ja, von welcher Stelle?
 für welchen Zeitraum?
 Grund:

Fremdsprache(n) in der Sie ausreichende Kenntnisse besitzen, um eine Diagnose zu erstellen und eine Behandlung durchzuführen	Sprache:	Sprache:
	Sprache:	Sprache:
	Sprache:	Sprache:

Gebärdensprache: ja nein

Haben Sie die Absicht, sich demnächst als Vertragsarzt niederzulassen? ja nein
 Falls ja, wann:
 wo:
 als:

Bei den hellgrau unterlegten Feldern handelt es sich um freiwillige Angaben

AUFSTELLUNG BISHERIGER TÄTIGKEITEN

über die ärztlichen/psychotherapeutischen Tätigkeiten (einschließlich Ausbildungszeiten sowie frühere vertragsärztliche bzw. -psychotherapeutische Tätigkeiten) in lückenloser und zeitlicher Reihenfolge
(Bitte Nachweise in Form von Anstellungsverträgen, Zeugnissen o. ä. beifügen)

Auch die ärztliche Tätigkeit bei der Bundeswehr, längere Vertretungen von Ärzten sowie frühere Teilnahmen an der vertragsärztlichen Versorgung (Zulassung, Ermächtigung) sind anzugeben!

Zeitraum	Stellung/Tätigkeit	Arbeitgeber		
		Name	Abteilung	Ort
von - bis				

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben mit den beigefügten Unterlagen übereinstimmen. Änderungen in den geschilderten Verhältnissen werde ich unverzüglich der Arztregisterstelle mitteilen.

.....
(Ort, Datum)

Anlage – nur für Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen

.....
(Unterschrift)

Fachkundenachweis gem. § 95 c SGB V

Der Nachweis wird in folgenden anerkannten Behandlungsverfahren geführt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Verhaltenstherapie tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Psychoanalyse

Die Nachweise können nach § 2 oder § 12 Psychotherapeutengesetz vorgelegt werden.

§ 2 Psychotherapeutengesetz

- Nachweis über die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie einer vertieften Ausbildung in einem dieser Verfahren
- Nachweise über die praktische Tätigkeit, insbesondere Angaben dazu, welche Patienten während dieser Zeit betreut wurden
- Nachweise über die praktische Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr in Abschnitten von mindestens drei Monaten an einer psychiatrischen klinischen, bei der kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Ausbildung bis zu einer Dauer von sechs Monaten an einer psychiatrischen ambulanten Einrichtung, an der jeweils psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden und für mindestens sechs Monate an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf, oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abgeleistet wurde
- Nachweis einer Gesamtstundenzahl für die theoretische Ausbildung, die mindestens 600 Stunden betragen muss
- Nachweis einer praktischen Ausbildung, die mindestens 600 Stunden mit mindestens sechs Patientenbehandlungen umfassen muss

§ 12 Psychotherapeutengesetz

§ 12 Abs. 1 – Delegationsverfahren

- Bestätigung der jeweiligen KV bzw. den Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses bis spätestens 31.12.2003 an einer anerkannten Ausbildungsstätte

§ 12 Abs. 2 - Fachpsychologe der Medizin

- Vorlage der Urkunde zum Führen Fachpsychologe der Medizin
- Nachweis der Ausrichtung der Weiterbildung als Fachpsychologe auf Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie

§ 12 Abs. 3 - Teilnahme am Kostenerstattungsverfahren

- Bescheinigungen über die Mitwirkung an der Versorgung der Versicherten in dem Zeitraum zwischen dem 01.01.1989 und dem 31.12.1998
- 4000 Stunden psychotherapeutische Berufstätigkeit **oder** 60 abgeschlossene dokumentierte Behandlungsfälle
- 140 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren

oder

- 2000 Stunden psychotherapeutische Berufstätigkeit **oder** 30 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle
- mindestens 5 Behandlungsfälle unter Supervision mit insges. 250 Behandlungsstunden
- mindestens 280 Stunden theoretische Ausbildung in Richtlinienverfahren
- Tätigkeit am 24.06.1997 für die Krankenkasse oder ihre Leistungen wurden zu diesem Zeitpunkt von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung vergütet oder von der Beihilfe als beihilfefähig anerkannt

§ 12 Abs. 4 - Beamtete und angestellte Psychologen aus Einrichtungen

- eine mindestens 7-jährige vorwiegend psychotherapeutische Tätigkeit **oder** die hauptberufliche Durchführung von psychotherapeutischen Behandlungen zwischen dem 01.01.1989 und dem 31.12.1998
- 4000 Stunden psychotherapeutische Berufstätigkeit **oder** 60 abgeschlossene dokumentierte Behandlungsfälle
- 140 Stunden theoretischer Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind

oder

- 2000 Stunden psychotherapeutische Berufstätigkeit **oder** 30 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle
- mindestens 5 Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden
- mindestens 280 Stunden theoretischen Ausbildung in dem Gebiet, in dem Sie beschäftigt sind
- Tätigkeit spätestens am 24.06.1997 in psychotherapeutischen Beschäftigung aufgenommen